

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 308

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 308, Rn. X

BGH 5 StR 531/09 - Beschluss vom 24. Februar 2010 (LG Leipzig)

Beweiswürdigung; Urteilsgründe.

§ 261 StPO; § 267 Abs. 3 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 23. April 2009 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Zur Sachrüge der Revision des Angeklagten P. bemerkt der Senat ergänzend: 1

Das Landgericht hat sich auf der Grundlage fehlerfrei getroffener Feststellungen zur Lebenssituation sowie zu den 2
Aktivitäten des Angeklagten, den ihm gehörenden drei Personenkraftwagen und seinen Beziehungen zu anderen
Tatverdächtigen in einer nachvollziehbaren Gesamtwürdigung (UA S. 44, 47) davon überzeugt, dass der vom
Angeklagten ermöglichte Pkw-Halterwechsel vom 12. November 2007 zur Durchführung eines Drogentransports
erfolgte.

Der Schuldspruch ist hierdurch genügend begründet (vgl. BVerfG - Kammer - NJW 2003, 2444, 2445; 2008, 3346, 3
3347 f.).